

Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens

zwischen der

Stadt Kassel

Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

Königstor 3 – 13
34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt -

sowie der

Vattenfall Europe AG, Berlin

Chausseestraße 23
10115 Berlin

- nachfolgend „VE“ genannt -

Stadt Kassel / KVV gemeinsam nachfolgend auch „städtischer Aktionär“,
VE und städtischer Aktionär gemeinsam nachfolgend auch „Aktionäre“ oder auch
„Parteien“ genannt.

Präambel

Die Stadt Kassel, die die Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 75,1 % an der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW AG), Kassel, über ihre 100%-Tochter KVV hält und VE, die über die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft (HEW AG) einen Anteil von 24,9 % hält, sind in Gespräche über eine Neustrukturierung der gemeinsamen Aktivitäten bei der STW AG eingetreten. Für beide Aktionäre sind verschiedene strategische Handlungsoptionen vorstellbar:

VE ist an einer Veränderung seiner jetzigen Aktionärsstellung als Minderheitsaktionär interessiert und kann sich vorstellen, entweder zum Erwerb einer Mehrheit selbst als Bieter für die von dem städtischen Aktionär möglicherweise angebotenen Anteile an der STW AG in dem Verfahren (§ 2) aufzutreten oder die von VE an der STW AG gehaltenen Aktien in dem Verfahren zum Kauf anzubieten (bei Angebot eines attraktiven Tauschobjektes bzw. eines attraktiven Kaufpreises) .

Die Stadt ist bereit, auf den Wunsch von VE einzugehen und eigene strategische Optionen im Rahmen des nachfolgenden Prozesses prüfen zu lassen. Für den städtischen Aktionär stehen bei allen Überlegungen eine für die beteiligten Interessengruppen transparente und zeitlich begrenzte Vorgehensweise im Vordergrund.

Zur Ermittlung eines optimalen Ergebnisses vor dem Hintergrund eines vor Verfahrensbeginn zu beschließenden Zielkataloges beabsichtigen der städtische Aktionär sowie VE die Durchführung eines transparenten und strukturierten Bieterverfahrens, welches insbesondere in der ersten Phase als Konzeptwettbewerb durchgeführt werden soll (nachfolgend: „Verfahren“).

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Verfahren vereinbaren die Parteien den Abschluss des nachfolgenden Vertrages. Die bestehende Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Konsortialvertrag, der Ausgleichszahlungsvereinbarung und dem Kooperationsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des geplanten strukturierten Bieterverfahrens und soll zugleich hinreichende Transparenz im Verhältnis zwischen den Parteien schaffen.

§ 2 Rahmen des strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren besteht aus den folgenden drei Phasen:

- I. Einem Konzeptwettbewerb in einer ersten Phase, in welchem die strategischen Konzepte der einzelnen Bieter sowie belastbare Angebote eingeholt werden (Verfahren bis zur Entscheidung über die belastbaren Angebote).
- II. Der Vermarktungsphase (Verfahren bis zur Entscheidung über konkretisierte Angebote nach Durchführung einer Due Diligence).
- III. Der Verhandlungsphase (Verfahren bis zum Zuschlag für das bevorzugte Angebot).

§ 3 Phase I “Konzeptwettbewerb“

Der Konzeptwettbewerb hat zum Ziel, über einen Wettbewerb verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der STW AG unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Interessen der einzelnen Parteien zu ermitteln und mit einem belastbaren Angebot zu verbinden. Der Konzeptwettbewerb besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Erstellung eines gemeinsamen Zielkatalogs für eine mögliche Transaktion durch die Parteien, welcher die Belange des städtischen Aktionärs sowie die von VE berücksichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Berater (vgl § 8).
- ❖ Erstellung der Ansprachedokumente durch den Berater in Abstimmung mit den Aktionären.
- ❖ Identifizierung und Ansprache sämtlicher geeigneter Kandidaten durch den Berater im Auftrag der Aktionäre.

- ❖ Aufforderung aller interessierten Kandidaten incl. VE zur Abgabe eines strategischen Konzeptes und eines belastbaren Angebotes.

Die Kandidaten sollen aufgefordert werden, ihr strategisches Konzept, Kaufpreise und weitere Konditionen getrennt für Anteilserwerbe in Höhe von 24,9 %, 49,9 % und für 74,9 % zu unterbreiten. Das strategische Konzept kann für die Fälle eines Verbleibs von VE in der Gesellschaft sowie aber auch für den Fall einer Veräußerung der VE-Anteile aufgestellt werden. Die Parteien sind auch offen für strategische Konzepte, die auf Partnerschaften mit STW und / oder mit VE beruhen.

Folgende Punkte sind den Bewerbern gegenüber schriftlich offen zu legen:

- Der städtische Aktionär wird die potentiellen Bewerber darauf hinweisen, daß es im Interesse der Stadt ist, den Wasserbereich bei einer Mehrheitsveräußerung im Eigentum des städtischen Aktionärs zu belassen
- Bei Angebot von Vermögenswerten als Tauschobjekte für VE ist der darauf entfallende Kaufpreis anzugeben
- Gegenüber VE werden durch den städtischen Aktionär bzw. den Berater (Investbank) nur die Angebotsteile von Bewerbern offen gelegt, die die für VE relevanten Tauschobjekte und die Partnerschaftskonzepte mit einer VE-Beteiligung sowie die Kaufpreise bezogen auf 24,9 % und 74,9% der Aktien an der STW AG beinhalten.

Nach Eingang der Konzept-Angebote werden diese vom Berater ausgewertet und soweit wie zulässig den jeweiligen Aktionären zugänglich gemacht. Eine Bieterauswahl für die Fortsetzung des Verfahrens im Rahmen der Vermarktungsphase soll dann auf Basis eines Vorschlags des Beraters durch die Aktionäre abgestimmt werden. Ziel ist es, dass die Aktionäre ein einvernehmliches partnerschaftliches Vorgehen beschließen. Falls sich die Aktionäre nicht einigen können, haben beide Aktionäre das Recht diese Vereinbarung zu beenden und sind jeweils frei in der weiteren Gestaltung des Bieterprozesses.

Zum Abschluss der Phase I, auf Basis der belastbaren Angebote, wird sich VE positionieren, ob eine Veräußerung der eigenen Anteile die Vorzugsvariante ist und deshalb ein Veräußerungsprozess gemeinsam fortgesetzt werden kann.

Die Aktionäre sind sich einig, dass es im weiteren Verfahren ggf. notwendig wird, bestehende Rechte anzupassen oder zu ändern. So könnte zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorlage besonders attraktiver Angebote die bestehende Andienungspflicht ggf. in ein Mitveräußerungsrecht gewandelt werden. Die Parteien werden zum Ende der Phase I sich über diese Punkte partnerschaftlich abstimmen.

§ 4 Vermarktungsphase

Sofern sich VE auf der Verkäuferseite positioniert hat, wird VE an der Vermarktungsphase für ihren Anteil beteiligt und diese zusammen mit dem städtischen Aktionär durchführen. Die Vermarktungsphase besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Durchführung der Due Diligence (Managementpräsentation, Betriebsbesichtigung, Datenraum).
- ❖ Aufforderung zur Abgabe von konkretisierten Angeboten incl. Anmerkungen zur Vertragsdokumentation.
- ❖ Evaluierung der konkretisierten Angebote und Auswahl der Bieter für die Verhandlungsphase.

§ 5 Verhandlungsphase

Soweit VE auf der Verkäuferseite positioniert ist, nimmt VE für ihren Anteil auch an der Verhandlungsphase teil. Die Verhandlungsphase besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Aufnahme der Vertragsverhandlungen.
- ❖ Aufforderung an die Bewerber, verbindliche Angebote abzugeben. Evaluierung der Angebote, Entscheidung über die Attraktivität der Angebote durch den städtischen Aktionär und ggf. VE.
- ❖ Zuschlag für das gemäß Zielkatalog attraktivste Angebot.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Verhandlungskommunikation

Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich des durchzuführenden Prozesses erfolgt in Abstimmung mit VE ausschließlich durch den städtischen Aktionär. Den Parteien steht es frei, ihre Interessen in dem Verfahren gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Die Kommunikation gegenüber den potentiellen Bietern wird durch den von den Parteien gemeinsam vereinbarten Finanzberater koordiniert.

§ 7 Terminplan

Zu Beginn des Prozesses werden die Parteien auf der Basis eines Vorschlages ihres Finanzberaters einen verbindlichen Prozesszeitplan verabschieden.

§ 8 Beauftragung von Beratern

Die Parteien sind sich einig, dass für die Konzeptwettbewerbsphase Berater durch die KVV beauftragt werden. VE wird die Hälfte der Kosten der Berater der KVV nach Abschluß dieser Phase ersetzen. Die Parteien sind sich einig, daß das Gesamtbudget für die Phase I einen Betrag von EUR 300.000 nicht übersteigt. Sollte dieser Betrag überschritten werden, ist die hälftige Kostenverteilung nur nach vorheriger Zustimmung von VE wirksam. VE ist bekannt, daß die KVV die Beratungsleistung der Investmentbank für alle drei Phasen zusammen ausschreiben und eine anwaltliche Beratung ggf. ergänzend mandatiert wird. Vor endgültiger Mandatierung erfolgt jeweils eine Abstimmung zwischen den Parteien über die Konditionen der Mandatierung. Die Ergebnisse (Ausarbeitungen, Präsentationen, gutachterliche Stellungnahmen etc.) der Berater (Investmentbank und ggf. Anwälte, die von der KVV beauftragt werden) werden unter Berücksichtigung der Einschränkungen dieser Vereinbarung in § 3, dritter Spiegelstrich den Parteien zugänglich gemacht.

Für den Fall, dass sich VE auf der Veräußerseite für die Phasen II u. III positioniert, werden die Kosten, soweit VE dem/den Beratervertrag(en) beitrifft, für diese Phasen für die Berater quotal durch die Aktionäre entsprechend der zu veräußernden bzw. der veräußerten Anteile getragen.

Nimmt VE dagegen in der Phase II und III auf der Bieterseite weiter teil, erfolgen die Mandatierungen ausschließlich durch KVV ohne Kostenbeteiligung von VE.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Parteien im Übrigen Ihre jeweiligen Kosten auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung selbst tragen.

§ 9 Projektverantwortung

Die Parteien, der städtische Aktionär und VE, benennen für dieses Projekt Projektverantwortliche. Die Kommunikation im Rahmen des Projektes erfolgt ausschließlich über die Projektverantwortlichen.

Von der Stadt Kassel wird	Herr Dr. Jürgen Barthel
von der KVV	Herr Andreas Helbig
von VE	Herr Boris Schucht

benannt.

§ 10 Geltungszeitraum und Kündigung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und endet, wenn entweder

- a) das Verfahren nicht bis zum 31.12.2006 begonnen wurde oder
- b) das Verfahren durch dinglichen Übergang der angebotenen Anteile an der STW beendet oder
- c) die Vereinbarung durch einen der beiden Aktionäre nach Abschluss der Phase I beendet wird.

Im Übrigen kann der Vertrag von jeder Partei nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 11 Geheimhaltung

Die Parteien werden alle im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen, wie auch die Kenntnis über diesen Vertrag, mit der erforderlichen Diskretion behandeln.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 12 Sonstige Vereinbarung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksam- und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

3. Die Beteiligten sind sich einig, dass ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet und die Anwendung des internationalen Privatrechtes ausgeschlossen ist.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

(Ort, Datum)

(Stadt Kassel)

(Ort, Datum)

(KVV)

(Ort, Datum)

(VE)